

**Friedhofsgebührensatzung
FGS
der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg
vom 03.06.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4 und § 5),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|--------|
| a) ein Kindergrab | 15 €, |
| b) ein Familiengrab | 55 €, |
| c) ein Doppelfamiliengrab | 90 €, |
| d) ein Urnengrab | 40 €, |
| e) eine Urnennische | 55 €, |
| f) einen Platz in der gemeinsamen Urnensammelstelle für die Friedhöfe
Schwaig und Behringersdorf im Waldfriedhof Schwaig | 30 €, |
| g) ein Baumgrab | 125 €. |
- (2) An allen Grabstätten und Urnennischen wird beim erstmaligen Erwerb das Grabrecht auf die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Ruhezeit beträgt in beiden Friedhöfen bei Kindergräbern, Urnengräbern, Urnennischen, Baumgräbern und der Urnensammelstelle jeweils 10 Jahre, bei den übrigen Grabstätten jeweils 12 Jahre. Auf Antrag kann das Grabrecht auch auf 20 Jahre vergeben werden.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verlängerung oder Erneuerung (Wiedererwerb) eines Grabrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

§ 5 Gebühren für Auswärtige

- (1) Die Grabgebühren nach § 4 erhöhen sich um 50 v.H., wenn weder der Erwerber des Grabrechts noch der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte. Dies gilt auch bei Verlängerung des Grabrechts zur Wahrung der Ruhezeit und bei Wiedererwerb des Grabrechts.
- (2) Die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg gilt als letzter Wohnsitz, wenn der Verstorbene unmittelbar von hier aus in ein Heim oder in eine Anstalt eingetreten ist bzw. aufgenommen wurde und dann verstorben ist.
- (3) Bei Wiedererwerb eines abgelaufenen Grabrechts fallen die Gebühren nach § 4 an, wenn der Erwerber beim erstmaligen Erwerb seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte.

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| (1) Die Grundgebühr für die Nutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leiche und der Aussegnungshalle für die Abhaltung der Trauerfeier beträgt für den Tag der Trauerfeier | 225 € |
| (2) Die Grundgebühr für die Nutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leiche beträgt für jeden angefangenen Tag | 85 € |
| (3) Die Gebühr für die Nutzung des Abschiedsraumes zur Aufbewahrung der Leiche ohne anschließende Trauerfeier (z.B. bei Überführung zur Bestattung nach auswärts) oder für eine Trauerfeier beträgt für jeden angefangenen Tag | 85 € |
| (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Grab öffnen und schließen) beträgt | |
| a) für Kindergräber (Tiefe 1,00 m) | 120 € |

b)	für einfach tiefe Gräber (Tiefe 1,80 m)	645 €
c)	für doppelt tiefe Gräber (Tiefe 2,40 m)	765 €
d)	für Urnengräber und Baumgräber	95 €
e)	für Urnennischen	90 €
	Erschwerniszuschlag Frost, Stein, Fels (Kompressoreinsatz) je Arbeitsstunde	70 €
(5)	Die Gebühr für die Mitwirkung bei der Bestattung (1 Person) beträgt	95 €
(6)	Regiearbeiten (insb. längere Anwesenheiten, zusätzliches Öffnen, Schließen), ausdrücklich durch Auftraggeber beauftragt, je Arbeitsstunde	63 €
(7)	Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt je Träger	48 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|-------|
| (1) | 1. Umschreiben eines Grabrechts | 20 € |
| | 2. Ausstellen eines Berechtigungsscheines zur Durchführung gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen | |
| | a) Erlaubnis für ein Kalenderjahr | 75 € |
| | b) Erlaubnis für den Einzelfall | 20 € |
| | 3. Grabfundament (Fundamentband, bei Anlegung des Gräberfeldes von der Gemeinde hergestellt) | |
| | a) für ein einfaches Grab | 175 € |
| | b) für ein Doppelgrab | 265 € |
| | 4. Frontplatte aus Granit für die Urnennischenanlagen (Urnenwände) auf dem Waldfriedhof Schwaig und die in die Friedhofsmauer integrierte Urnenwand beim Friedhof Behringersdorf | 125 € |
| | 5. eine Steintafel an der Stehle | 130 € |
| | 6. Annahme von Verstorbenen | |
| | a) pro Einsatz werktags zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr | 63 € |
| | b) pro Einsatz werktags zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr | 75 € |
| | c) pro Einsatz an Sonn- und Feiertagen | 87 € |
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 2 % der anfallenden Bruttokosten, mindestens jedoch 10 € erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Schwaig b.Nürnberg, 03.06.2019
Gemeinde Schwaig b.Nürnberg

Turner
Erste Bürgermeisterin